

Antrag mindestens eines Drittels der Ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

## § 15

(1) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (Wird diese Amvscnhpitsjfnhl nicht erreicht, kann eine zweite Ordentliche Plenartagung vom Präsidium einberufen werden, die unbeschadet der Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.)

(2) Das Plenum faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit im Statut nicht anders bestimmt ist.

## § 16

Das Plenum hat das Recht, auf Antrag des Präsidiums Mitglieder aus der Akademie auszuschließen, wenn ihr Verhalten oder ihre Tätigkeit unvereinbar ist mit den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit dem Statut der Akademie.

## § 17

Wenn ein Ordentliches Mitglied den im Statut festgelegten Pflichten beharrlich nicht nachkommt, kann es auf Antrag des Präsidiums durch Beschluß des Plenums seiner Rechte als Ordentliches Mitglied verlustig erklärt werden. In besonderen Fällen kann ein Mitglied, das an der Arbeit der Akademie nicht teilnehmen kann, als Korrespondierendes Mitglied geführt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Außerordentliche Mitglieder.

## § 18

(1) Das Präsidium besteht aus

dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten

den Sekretären der Sektionen

dem Direktor.

I

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Plenum gewählt.

(3) Die von den Sektionen gewählten Sekretäre werden nach Bestätigung ihrer Wahl durch das Plenum Mitglieder des Präsidiums.

(4) Der Direktor der Akademie wird durch seine Bestellung gemäß § 25 stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

(5) Der Präsident, die Vizepräsidenten, und die übrigen Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Bestimmungen.

## § 19

(1) Die gesamte Tätigkeit der Akademie wird durch das Präsidium geleitet und koordiniert. Es achtet auf die Einhaltung des Statuts. Es bereitet die vom Plenum fassenden Beschlüsse vor. Es ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen (Arbeitsgruppen) einzusetzen. Es ist dem Plenum für die Akademie verantwortlich.

(2) Das Präsidium faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Präsidium ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresarbeits-, Stellen- und Haushaltsplanes.

## § 20

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und im Plenum. Er vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für sie abzugeben.

(2) Der Präsident bringt Vorlagen im Plenum zur Behandlung und Beschlußfassung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt nach Vereinbarung im Präsidium ein Vizepräsident.

## § 21

(1) Zur Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Er gilt als gewählt, wenn die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziel, so entscheidet in einer weiteren neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Vizepräsidenten werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder

mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gewählt. Das gilt auch für die Bestätigung der von den Sektionen gewählten Sekretäre.

(3) Die Amtsdauer der wählbaren Mitglieder des Präsidiums beträgt 4 Jahre.

(4) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder des Präsidiums ist zulässig. Die Wiederwahl des Präsidenten ist für eine weitere Wahlperiode möglich.

(5) Der aus dem Amt scheidende Präsident kann für die Dauer der nächsten Wahlperiode als Vizepräsident gewählt werden.

## § 22

(1) Nach den in ihr vertretenen Künsten gliedert sich die Akademie in 4 Sektionen:

Bildende Kunst

Darstellende Kunst

Literatur und Sprachpflege

Musik. \*

(2) Weitere Sektionen können auf Beschluß des Plenums gebildet werden.

(3) Die Sektionen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren je einen Sekretär. Seine Wahl er-